



BUNDEsarBEITSGERICHT

2 AZN 1374/13
9 Sa 449/13
Landesarbeitsgericht
Köln

BESCHLUSS



In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hahn & Kollegen, Johannesstraße 3,
99084 Erfurt,

gegen

Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand Timotheus Höttges,
Reinhard Clemens ua., Emil-Nolde-Straße 7, 53113 Bonn,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,
Prozessbevollmächtigte:

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom
8. Mai 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Kreft, die
Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Berger und Dr. Rinck sowie den ehren-
amtlichen Richter Krichel und die ehrenamtliche Richterin Pitsch beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 22. November 2013
- 9 Sa 449/13 - im Kostenausspruch und insoweit auf-
gehoben, wie es die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 24. April 2013

- 4 Ca 314/13 - hinsichtlich des Antrags auf Entfernung der Abmahnung vom 18. Januar 2013 aus seiner Personalakte zurückgewiesen hat.

2. Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
3. Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf Euro festgesetzt.

Gründe

- Die Beschwerde ist begründet. 1
- I. Der Kläger hat sein Begehren, die Revision nachträglich zuzulassen, auf den Antrag begrenzt, die Abmahnung vom 18. Januar 2013 aus seiner Personalakte zu entfernen. Dies ist zulässig. 2
- II. Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg. 3
1. Die Revision ist allerdings nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage zuzulassen. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. 4
- a) Eine Rechtsfrage iSv. § 72 Abs. 2 Nr. 1, § 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ArbGG liegt nur vor, wenn es sich um einen in Frageform gekleideten, bejahend oder verneinend zu beantwortenden, nach Tatbestand und Rechtsfolge geordneten abstrakten - dh. vom Fall abgelösten - Rechtssatz handelt (vgl. BAG 23. Januar 2007 - 9 AZN 792/06 - Rn. 6, BAGE 121, 52). Diesen Anforderungen werden die auf Seite 6 der Beschwerdebegründung bezeichneten, vom Kläger selbst formulierten Fragen nicht gerecht. Sie lassen sich nicht losgelöst vom Gegenstand des konkreten Rechtsstreits, der damit zusammenhängenden Verteilung der Darlegungs- und Beweislast und den sich aus § 138 ZPO ergebenden Anforderungen an die Substantiierung des Parteivorbringens beantworten. 5

- b) Unabhängig davon beruht das anzufechtende Urteil nicht auf einer Beantwortung der Frage, ob ein Arbeitnehmer, der sich darauf beruft, er habe seiner Anzeigepflicht aus § 5 Abs. 1 EFZG krankheitsbedingt erst nach Konsultation seines Arztes nachkommen können, generell verpflichtet ist, die Ursache der Erkrankung bzw. die gestellte Diagnose mitzuteilen. Dafür fehlt es an Anhaltspunkten. 6
2. Die Beschwerde ist nach § 72 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2, § 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 ArbGG begründet. Die anzufechtende Entscheidung verletzt den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art. 103 Abs. 1 GG*). 7
- a) Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. In diesem Sinne gebietet Art. 103 Abs. 1 GG auch die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge (*BVerfG 22. Januar 2001 - 1 BvR 2075/98 - zu II 1 der Gründe; 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 - zu III der Gründe, BVerfGE 69, 141*). Art. 103 Abs. 1 GG ist allerdings erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Sie sind dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Deshalb müssen, damit ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG festgestellt werden kann, im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (*vgl. BVerfG 31. März 2006 - 1 BvR 2444/04 - Rn. 18, BVerfGK 7, 485*). Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Sachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht 8

nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (zum Ganzen: BVerfG 19. Juni 2013 - 1 BvR 667/13 - Rn. 10 mwN; BAG 26. Januar 2006 - 9 AZA 11/05 - Rn. 40 mwN).

- b) Nach diesen Maßstäben ist Art. 103 Abs. 1 GG hier verletzt. 9
- aa) Das Landesarbeitsgericht hat den auf Seite 4 der Beschwerdebegründung bezeichneten - zentralen - Vortrag vom 15. Juli 2013 übergegangen. In dem betreffenden Schriftsatz hatte der Kläger ausgeführt, es sei ihm am aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen, sich vor der Konsultation seines Arztes arbeitsunfähig zu melden; für diese Behauptung hatte er sich auf eine ärztliche Bescheinigung berufen, in der es - auszugsweise - heißt: „Herr ...
- Er war **krankheitsbedingt** zum Zeitpunkt der Erstkrankschreibung nicht in der Lage, sich bereits am Morgen bei seinem Arbeitgeber zu melden.“ Hätte das Landesarbeitsgericht das fragliche Vorbringen berücksichtigt, hätte es nicht zu der - in den Gründen des anzufechtenden Urteils dargestellten - Auffassung gelangen können, dem Vorbringen des Klägers sei weder zu entnehmen, dass er zu einer rechtzeitigen Anzeige seiner Arbeitsunfähigkeit am 7. Januar 2013 nicht in der Lage gewesen sei, noch gebe es irgendwelche Anhaltspunkte, die darauf hindeuteten. Die Ausführungen können auch nicht dahin verstanden werden, dass das Landesarbeitsgericht lediglich auf eine mangelnde Schlüssigkeit des Sachvortrags hätte hinweisen wollen. Dann hätte es die Mängel beschreiben müssen und nicht auf das Fehlen „irgendwelcher“ Anhaltspunkte im Vorbringen der Parteien hinweisen dürfen.
- bb) Soweit das Landesarbeitsgericht zwischenzeitlich den Tatbestand des anzufechtenden Urteils um das fragliche Vorbringen des Klägers ergänzt hat, folgt daraus nichts anderes. Die Ergänzung war nach der Begründung des Berichtigungsbeschlusses geboten, weil „ansonsten nicht hinreichend klar [werde], dass der Kläger ein ärztliches Attest vorgelegt [habe], aus dem sich, wenn auch ohne nähere Erläuterung, [habe] ergeben soll[en], dass er krankheitsbedingt zum Zeitpunkt der Erstkrankschreibung nicht in der Lage gewesen sei, sich bereits am Morgen bei der Beklagten zu melden“. Daraus ergibt sich nicht, dass
- 11

das Landesarbeitsgericht den betreffenden Parteivortrag, obwohl es ihn zunächst nicht in den Urteilstatbestand aufgenommen und nicht ausdrücklich gewürdigt hatte, gleichwohl in seine Entscheidungsfindung einbezogen hat. Die Begründung des Beschlusses spricht für das Gegenteil. Unabhängig davon zielt das Verfahren nach § 320 ZPO auf die Berichtigung von Feststellungen, die unter die Beweisregel des § 314 Satz 1 ZPO fallen. Das Verfahren ist nicht dazu geeignet, eine unzureichende inhaltliche Befassung des Gerichts mit mündlichem Parteivorbringen nachträglich zu heilen.

cc) Der gerügte Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist entscheidungserheblich. Nach der Argumentationslinie des Landesarbeitsgerichts kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Berücksichtigung des bezeichneten Vorbringens zu einer anderen Sachentscheidung gelangt wäre. Das gilt umso mehr als der Kläger medizinischer Laie ist und die ärztliche Bescheinigung vom 31. Mai 2013 zumindest indiziert, dass er am Morgen des

12

III. Der Senat hat von der Möglichkeit des § 72a Abs. 7 ArbGG Gebrauch gemacht.

13

Kreft

Rinck

Berger

Krichel

Pitsch